



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

13. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 03.09.2010

Nummer 21

Inhalt

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „*Klimawandel und Wasserwirtschaft*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Bau-Wasser-Boden

Seite 2



Ordnung über den Zugang und die Zulassung

für den konsekutiven Masterstudiengang „Klimawandel und Wasserwirtschaft“

an der Fakultät Bau-Wasser-Boden der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/
Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat Bau-Wasser-Boden der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/
Wolfenbüttel hat am 07.07.2010 folgende Ordnung nach § 18 Abs.7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und
§ 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des
Verfahrens
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Pflichtmodule des Brückensemesters

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Klimawandel und Wasserwirtschaft“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Klimawandel und Wasserwirtschaft“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) in einem Studiengang mit der Fachrichtung

- Bauingenieurwesen,
- Wasser- und Bodenmanagement,
- Agrarwissenschaften,
- Geographie,
- Geologie,
- Hydrogeologie,
- Hydrologie,
- Umweltwissenschaften,
- Umweltingenieurwesen oder
- Umwelttechnik

oder mit einer ähnlichen wasserbezogenen Fachrichtung

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat, wobei die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt wird,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2-5 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang mit ähnlicher wasserbezogener Fachrichtung vorliegt, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die Regelstudienzeit des Erststudiums muss mindestens 7 Semester (≥ 210 LP) betragen. Für Bewerbungen im Rahmen eines Stipendienprogramms kommen die vom jeweiligen Stipendiengeber geforderten Voraussetzungen zur Anwendung. Studierende, die ein Bachelorstudium mit nur 180 LP (6 Semester) abgeschlossen haben, können im Sommersemester vor Beginn des Masterstudiums die fehlenden 30 LP durch

Absolvieren der in der Anlage definierten Module erwerben (Brückensemester). Diese Studierenden werden für ein Semester befristet im Bachelorstudiengang Wasser- und Bodenmanagement, ohne einen Abschluss in diesem Studiengang zu machen, nur zu dem Zweck immatrikuliert, die fehlenden 30 Leistungspunkte zu erwerben, die ihnen für die Zulassung zum Masterstudium fehlen.

- (3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 4 vorweist, sofern fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden.

- (4) Abweichend von Absatz 3 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungzeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber 90 % der erforderlichen LP erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch

- das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
- die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber der Niveaustufe 2 (DSH 2),
- den Test Deutsch als Fremdsprache der Niveaustufe TDN 4 (TestDaF 4),
- die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
- das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
- den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

Für Bewerbungen im Rahmen eines Stipendienprogramms kommen die vom jeweiligen Stipendiengeber geforderten Voraussetzungen zur Anwendung.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Klimawandel und Wasserwirtschaft“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Hiervon abweichende Bewerbungstermine von Stipendienprogrammen sind entsprechend zu beachten.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote in beglaubigter Kopie, wenn nicht von der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ausgestellt,
 - b) ein lückenloser Lebenslauf,
 - c) gegebenenfalls Nachweise über eine fachbezogene Berufs- oder Praktikantentätigkeit nach § 2 Absatz 3,
 - d) Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Absatz 5.

Die Art der beizufügenden Unterlagen zur Bewilligung eines Stipendiums richtet sich nach dem jeweiligen Stipendienprogramm.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote nach § 2 Absatz 3 bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 4 und ggf. der Dauer einer nachgewiesenen fachbezogenen Berufs- oder Praktikantentätigkeit wird eine Rangliste gebildet. Dabei wird für jedes volle Jahr der Berufs- oder Praktikantentätigkeit die Note um 0,1, insgesamt jedoch um maximal 0,5 Zähler verbessert. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 4 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 31. Dezember des jeweiligen Einschreibungsjahres bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der Eignung gemäß § 2 und die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 Absatz 2 ist das Immatrikulationsbüro zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission ist mit dem Prüfungsausschuss gemäß Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Klimawandel und Wasserwirtschaft“ identisch.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Ist eine Entscheidung nach § 4 vorausgegangen, sind der Bewerberin oder dem Bewerber der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers anzugeben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Hierauf ist im Bescheid hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 30. September abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit Ablauf der Bewerbungsfrist und endet vier Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, im Zweifel durch Los berücksichtigt.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage: Pflichtmodule des Brückensemesters (für StudienbewerberInnen mit 6-sem. Bachelorabschluss)

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem.	PL ¹	SL	Z	LP	Wichtung
C 0.1	Hochwassermanagement & Küsteningenieurwesen (vgl. W 4.2) ³					5	
	Hochwassermanagement	0	K90	H	-		
	Küsteningenieurwesen						
C 0.2	Wasserversorgung (vgl. W 4.4) ³					5	
	Wasserversorgung	0	K90 o. M	-	-		
C 0.3	Vorsorgender Bodenschutz (vgl. W 4.5) ³					5	
	Vorsorgender Bodenschutz	0	K90 o. H o. M	-	-		
C 0.4	Verfahrenstechnik (vgl. W 6.1) ³					5	
	Chemisch/physikalische Verfahren der Wasser- und Abfallbehandlung	0	K120 o. M o. KT	H	-		
	MSR-Technik						
C 0.5	Kreislauf- und Abfallwirtschaft (vgl. W 6.2) ³					5	
	Verfahren des Stoffrecycling	0	K120 o. M o. KT	H	-		
	Thermische und biologische Behandlungsverfahren						
C 0.6	Wahlpflicht (vgl. W 6.5 bzw. W 6.6)					5	
	Wahlpflichtmodul	0	siehe Anlage 1c der BPO Bau und Wabo ²				

- 1) „o.“ entspricht exklusivem „oder“
- 2) BPO Bau und Wabo = Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau)“ und „Wasser- und Bodenmanagement“
- 3) Modul des Bachelorstudiengangs Wasser- und Bodenmanagement

Erläuterungen:

- PL = Art der Prüfungsleistung
- SL = Art der Studienleistung
- Z = Zulassungsvoraussetzung
- LP = Leistungspunkte (Credit Points)
- K90 = Klausur 90 Min.
- K120 = Klausur 120 Min.
- H = Hausarbeit
- M = Mündliche Prüfung
- KT = Kurztests